

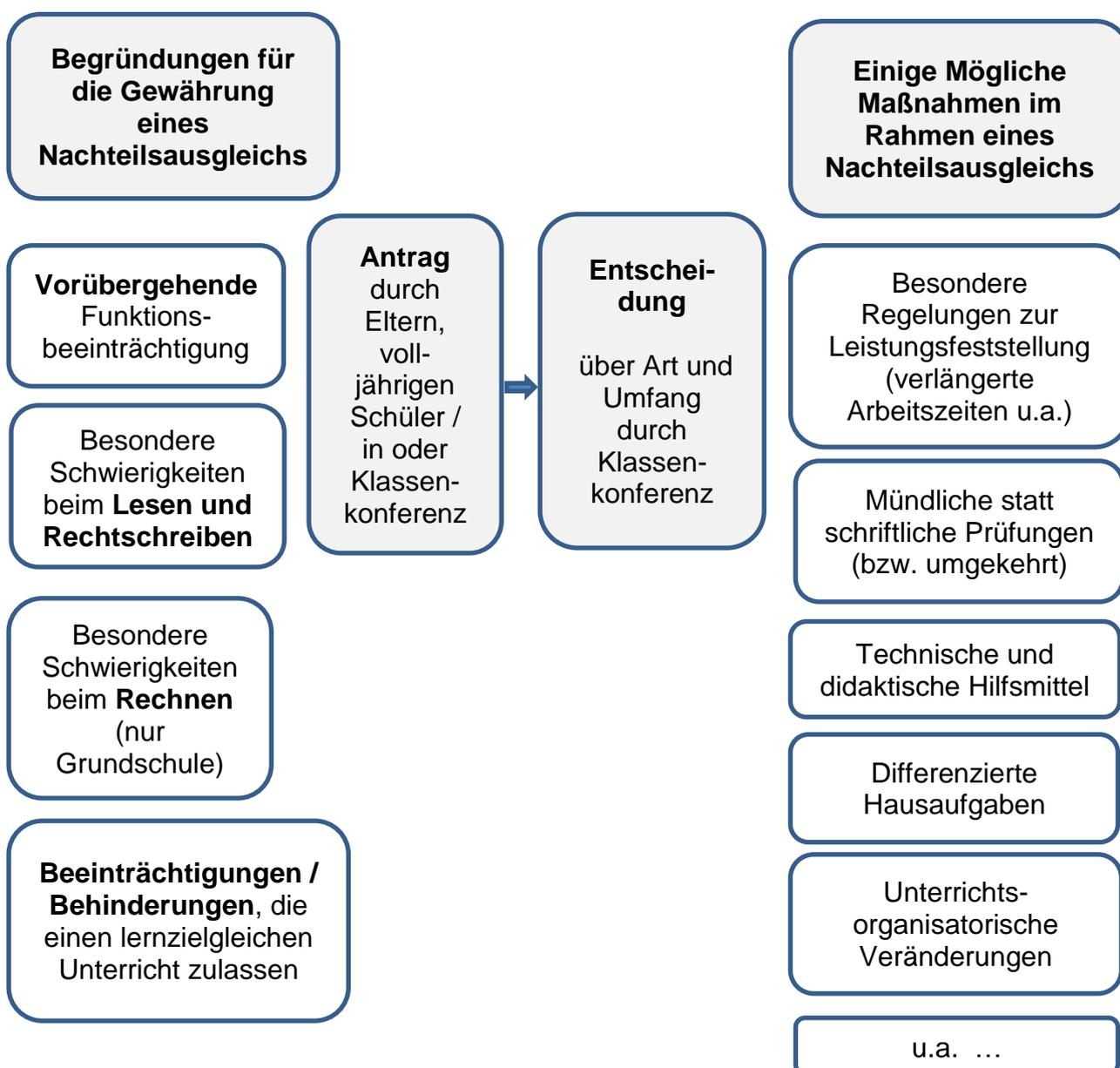


## Hinweise zur Anwendung des Nachteilsausgleichs

Um Nachteile durch vorübergehende Funktionsbeeinträchtigungen, aber auch durch Beeinträchtigungen und Behinderungen auszugleichen, die einen lernzielgleichen Unterricht zulassen (§ 7 VOGSV), sowie bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (§ 42 VOGSV) kann die allgemeine Schule einen Nachteilsausgleich gewähren.

Die Entscheidung über Gewährung, Maßnahmen und Dauer trifft grundsätzlich die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern oder auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern.

Art und Umfang des Nachteilsausgleichs werden in der Schülerakte dokumentiert, aber nicht im Zeugnis vermerkt. Nur wenn von den Grundsätzen der Leistungsbewertung verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen (§ 7 Abs. 2 und 3 VOGSV) abgewichen wird, muss dies im Zeugnis vermerkt werden.



## **Grundsätzliches zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs**

Der Antrag auf Maßnahmen im Sinne des § 7 ist **immer** an die Schule zu richten; die Klassenkonferenz entscheidet über die Gewährung und Dauer der Maßnahmen (§ 7, Abs. 5 VOGSV).

Die Eltern werden immer über das Ergebnis der Klassenkonferenz informiert.

Konkrete Maßnahmen, Förderziele, Verantwortlichkeiten und Zeitpunkte der Evaluation werden im individuellen Förderplan beschrieben. Dieser wird mindestens einmal im Halbjahr fortgeschrieben und mit der Schülerin / dem Schüler sowie den Eltern besprochen (§ 6, Abs. 1 VOGSV).

### **Beantragung eines Nachteilsausgleichs in der Grundschule und der Sekundarstufe I**

Die Beantragung von Maßnahmen im Sinne der §§ 37ff. VOGSV kann in der Grundschule und Sek I durch Eltern oder durch die Klassenkonferenz beantragt werden.

### **Beantragung eines Nachteilsausgleichs in der Sekundarstufe II:**

Die Beantragung des Nachteilsausgleichs/Notenschutzes im Sinne der §§ 37ff. VOGSV kann in der Sek II durch die Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler über die Schulleitung beim Staatlichen Schulamt erfolgen. Das Staatliche Schulamt entscheidet, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt.

### **Beantragung eines Nachteilsausgleichs in Abschlussprüfungen:**

In Abschlussprüfungen ist im **Abitur** ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung **nicht möglich**, jedoch in Real- und Hauptschulabschlussprüfungen.

Der Antrag auf Maßnahmen im Sinne des § 7, Abs. 2 und 3 VOGSV bei den Abschlussprüfungen wird an die Prüfungskommission der Schule gestellt (§ 44 VOGSV). Diese entscheidet über die Gewährung der beantragten Maßnahmen. Soweit noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin / des Schulleiters über die Gewährung.

Das Staatliche Schulamt wird über die Entscheidung unterrichtet und informiert rechtzeitig vor der Prüfung das Kultusministerium.